



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2015
(OR. en)

14703/15

FIN 857

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. November 2015

Empfänger: Herr Pierre GRAMEGNA, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. 41/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 41/2015.

Anl.: DEC 41/2015

14703/15

ar

DG G 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

BRÜSSEL, 23/11/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 05

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 41/2015

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 05 04 Entwicklung des ländlichen Raums

POSTEN – 05 04 01 14 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums – Programmzeitraum 2000 bis 2006	NGM	-1 196 000,00
--	-----	---------------

KAPITEL – 05 07 Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben

ARTIKEL – 05 07 02 Regelung von Streitfällen	NGM	-28 797 000,00
--	-----	----------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 05 03 Direktbeihilfen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen

POSTEN – 05 03 02 44 Besondere Stützung (Artikel 68) – Gekoppelte Direktbeihilfen	NGM	29 993 000,00
---	-----	---------------

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

05 04 01 14 – Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums – Programmzeitraum 2000 bis 2006

b) Zahlenangaben (Stand: 5.11.2015)

	NGM
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	1 220 305,08
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	1 220 305,08
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	22 945,10
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	1 197 359,98
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahrs	1 359,98
7 Beantragte Entnahme	1 196 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	98,01 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	Entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 5.11.2015	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

d) Begründung

Im Zuge des Abschlusses von Programmen, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums des Zeitraums 2000-2006 umfassen, haben die Mitgliedstaaten für den Posten 05 04 01 14 des Haushaltspans 2015 Finanzkorrekturen zuvor ausgezahlter Vorschüsse gemeldet. Da jedoch für Maßnahmen des Zeitraums 2000-2006 keine Mittel mehr gebunden werden können, wird vorgeschlagen, die durch die Korrekturen frei werdenden Mittel auf den Posten 05 03 02 44 zu übertragen, der aufgestockt werden muss.

I.2

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

05 07 02 – Regelung von Streitfällen

b) Zahlenangaben (Stand: 5.11.2015)

	NGM
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	60 559 903,36
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-30 019 000,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	30 540 903,36
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	1 743 048,03
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	28 797 855,33
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	855,33
7 Beantragte Entnahme	28 797 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	47,55 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	Entfällt
c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)	
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 5.11.2015	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

d) Begründung

Dieser Artikel dient der Deckung von Ausgaben, die der Union für die Regelung von Streitfällen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstehen. Am 27. September 2012 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-113/10, C-147/10 und C-234/10 (Jülich-II-Urteil). Im Haushaltsplan 2015 waren ursprünglich Mittel in Höhe von 60,5 Mio. EUR für die Zahlung von Ausgleichszinsen für Marktbeteiligte nach diesem Urteil vorgesehen. Nach den jüngsten Informationen zu den 2015 zu leistenden Zahlungen war der Bedarf der Mitgliedstaaten für die Zahlung von Ausgleichszinsen jedoch niedriger als ursprünglich im Haushaltsplan 2015 vorgesehen, da es bei den Entscheidungen nationaler Gerichte über einzelne Rechtsbehelfe zu Verzögerungen kam. Daher wird vorgeschlagen, die noch verfügbaren Mittel des Jahres 2015 auf den Posten 05 03 02 44 zu übertragen, der aufgestockt werden muss.

II. AUFWERTUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

05 03 02 44 – Besondere Stützung (Artikel 68) – Gekoppelte Direktbeihilfen

b) Zahlenangaben (Stand: 5.11.2015)

	NGM
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	1 557 587 653,92
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-70 000 000,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	1 487 587 653,92
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	1 446 478 166,17
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	41 109 487,75
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	71 102 487,75
7 Beantragte Aufstockung	29 993 000,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	1,93 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	Entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 5.11.2015	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

d) Begründung

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 73/2009, die in Form gekoppelter Beihilfen gewährt wird, waren höher als ursprünglich aufgrund der Frühjahrsprognosen der Mitgliedstaaten veranschlagt. Die Kommission schlägt vor, die Mittel aufzustocken, damit der zusätzliche Bedarf gedeckt werden kann.